

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 08.07.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wolsdorf, Blatt 1135,

BV lfd. Nr. 1

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wolsdorf, Flur 5, Flurstück 1208, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Auf der Papagei 106, 108, Größe: 1.003 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd-, Ober-, und Dachgeschoss nebst Doppelgarage und Kellergeschoss unter der Doppelgarage Nr. 2 des Auteilungsplanes sowie Sondernutzungsrecht bezüglich PKW Abstellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Ladenlokal und Eigentumswohnung Nr. 2 als Teileigentum in einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss sowie unterkellerte Doppelgarage und separater Stellplatz als Sondernutzungsrecht. Baujahr ca. 1953/1967, DG-Ausbau 1971, Modernisierungen ca. 1980er Jahre. Wohn- und Nutzfläche: EG: 73 m²; OG: 83 m²; DG: 82 m². Raumaufteilung: Ladenlokal mit WC und Teeküche; HZR, HAR; OG: Flur, Küche, Bad, Abstellraum, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer; DG: Flur, Bad, WC (derzeit Abstellraum), Wohnzimmer, Wohnküche, Esszimmer, Schlafzimmer, Empore.

Grundstücksgröße 1.003 m², hiervon 1/2 Miteigentumsanteil.

Lage: Auf der Papagei 106/108, 53721 Siegburg-Wolsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

535.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 22.04.2025